

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUDESCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17.12.2025

8. Verordnung: Wassergebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLUDESCH ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN (WASSERGEBÜHRENORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 15.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt (inkl. 10% MWSt.) **Euro 50,68**.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
- (3) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke. Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (4) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 3 um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- (5) Der Abgabensanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides, frühestens jedoch mit dem in der Entscheidung festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 40 m² erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der Abgabenbehörde eingelangt ist. Ist eine solche aber nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benutzung als Vollendung des Bauvorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

- (1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Trinkwasseranschlüsse, die nicht im Zuge des Kanalbaues – sondern auf Wunsch oder im Interesse des Wasseranschlussnehmers auf vergrößert werden sollen – werden zu Lasten des Anschlussnehmers ausgetauscht.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung / Gebührensatz

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist, zugrunde zu legen. Die bezogene Wassermenge ist mittels des von der Gemeinde installierten Wasserzählers zu ermitteln. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% MWSt.) **Euro 1,50** pro m³.

§ 8 Gebührenschildner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 9 Funkablesung / Abrechnung

(1) Sofern beim Wasserzähler ein Funkmodul angebracht wurde, wird der Wasserverbrauch, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 2 eine Schätzung vorzunehmen war, vierteljährlich via Funkablesung erhoben. Der so abgelesene Wasserverbrauch ist vierteljährlich (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wasserbezugsbeitrages ruht nur dann, wenn der Bezug unterbleibt und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 9a Abrechnung, Vorauszahlung (ohne Funkablesung)

(1) Wurde beim Wasserzähler kein Funkmodul angebracht, so wird der Wasserverbrauch, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 2 eine Schätzung vorzunehmen war, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers erhoben.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens sind vierteljährlich (31.03., 30.06. und 30.09.) zu entrichten.

(3) Die gemäß Abs. 2 entrichteten Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild (Endabrechnung) anzurechnen.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wasserbezugsbeitrages ruht nur dann, wenn der Bezug unterbleibt und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 10 Poolfüllungen

(1) Sofern die Befüllung von (privaten) Pools iSd § 10 Abs. 2 und 3 der Wasserleitungsordnung durch die Gemeinde (über einen Hydranten) erfolgt, wird die tatsächlich bezogene Wassermenge, vervielfacht mit dem Gebührensatz (§ 7 Abs. 3), vorgeschrieben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht dabei mit der Befüllung des (privaten) Pools (über einen Hydranten).

(3) Bei einer Befüllung iSd § 10 Abs. 2 und 3 der Wasserleitungsordnung wird zusätzlich eine Füllpauschale iHv **Euro 140,00** in Rechnung gestellt.

§ 11

Bezug von Bauwasser / Bauwassergebühren

(1) Wird für Bautätigkeiten (bewilligungspflichtige Neu-, Um- und Zubauten) Bauwasser benötigt, so ist um die Bereitstellung von Bauwasser bei der Gemeinde (Wasserwerk) anzusuchen. Die Bereitstellung des Bauwassers erfolgt ausschließlich durch das Wasserwerk und wird bis zum Einbau eines Wasserzählers gewährleistet.

(2) Die Bauwassergebühren (inkl. 10% MWSt.) betragen:

a) für Einfamilienhäuser pauschal	Euro 22,52
b) für Mehrfamilienwohnhäuser pro Wohnung pauschal	Euro 22,52
c) für Industriebetriebe pauschal	Euro 225,24
d) für Gewerbe- und Handelsbetriebe (Klein- und Mittelbetriebe) pauschal	Euro 112,62

(3) Sofern bei bestehenden Objekten bereits Wasserzähler vorhanden sind, ist das benötigte Wasser für Bautätigkeiten über diese zu beziehen. Es fallen somit keine Bauwassergebühren, sondern Wasserbezugsgebühren gemäß § 7 an.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 12

Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von **Euro 11,96** (inkl. 10% MWSt.) erhoben.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Für den Ankauf des starren, massiven Wasserzähler-Einbausatzes gemäß § 9 der Wasserleitungsordnung wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr in Höhe von **Euro 215,10** (inkl. 10% MWSt.) erhoben. Der Gebührenanspruch entsteht mit Übergabe des Wasserzähler-Einbausatzes.

5. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung, VBl. Nr. 11/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n K o n z e t

